

LEITFADEN ZUR ERARBEITUNG VON LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLÄNEN (LBP)

FÜR FUNKFESTSTATIONEN IM PLANUNGSRECHTLICHEN AUSSENBEREICH

Verfasser:

MUGLER SE
Hofer Straße 2-4
09353 Oberlungwitz
Tel.: +49 3723 / 747 0
mugler@mugler.de

MUGLER

Inhalt

A	Allgemeines	3
A1	Rechtsgrundlagen	3
A2	Organisatorisches Vorgehen und Einbindung in den Projektablauf	3
B	Kerninhalte des LBP.....	4
B1	Bestandserfassung, -analyse und -bewertung	4
B2	Konfliktanalyse und -vermeidung.....	4
B3	Maßnahmenplanung.....	5
C	Beispielgliederung.....	6
Teil I:	Einleitung.....	6
Teil II:	Landschaftspflegerische Begleitplanung / Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung.....	6
Teil III ff.:	weiterer (gutachterlicher) Darlegungsbedarf	7
D	Methodenleitfäden	7
E	Anmerkungen zu Schutzgütern	8
E1	Boden.....	8
E2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
E3	Wasser	9
E4	Klima und Luft	10
E5	Landschaftsbild	10
	Revisionsverzeichnis	11

A Allgemeines

A1 Rechtsgrundlagen

Funkfeststationen werden oftmals im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet und stellen somit regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. den jeweiligen Landesgesetzen dar, der gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 17 Abs. 4 BNatSchG verpflichtet den Verursacher, die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen. Entsprechende Unterlagen sind als Bestandteil der Bauantragsunterlagen vorzulegen. Die Verfügbarkeit für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist nachzuweisen.

Regelmäßig ist also die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) notwendig.

A2 Organisatorisches Vorgehen und Einbindung in den Projektablauf

Die Arbeiten am LBP sollten auf eine hinreichend konkretisierte Planung aufsetzen, das heißt eine Zeichnung und Beschreibung des Vorhabens sollte vorliegen, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft abgeleitet werden kann. Auf dieser Grundlage werden Vor-Ort-Begehungen durchgeführt und verfügbare Unterlagen ausgewertet.

Ein Screening-/Scoping zusammen mit betroffenen Behörden kann frühzeitig zielführend sein, da diese eventuell zusätzliche Problemlagen aufzeigen oder ergänzende Unterlagen bereitstellen können. Regelmäßig ist die zuständige Naturschutzbehörde Ansprechpartner. Je nach Situation können auch bspw. die Denkmalschutzbehörde und weitere hinzutreten. Alternativ kann zunächst eine erste Version des LBP erstellt und zusammen mit den Bauantragsunterlagen eingereicht werden. Das Screening bzw. Scoping erfolgt dann im Rahmen der von der Genehmigungsbehörde übermittelten Nachforderungen. Eine dritte Alternative stellt das Einreichen lückenhafter Bauantragsunterlagen, also ohne LBP, dar. In diesem Fall werden die naturschutzrechtlich erforderlichen Unterlagen auf Grundlage eingehender Nachforderungen von Grund auf neu erstellt.

Welches Vorgehen am besten zum Projekt passt, mag vom konkreten Standort und dem Projektmanagement insgesamt abhängen. Es ist eine taktische Entscheidung, ob der Antragsteller hinsichtlich des Naturschutzes bereits einen gewissen Rahmen setzen möchte oder der Behörde „den ersten Zug“ überlässt. In jedem Fall ist es sinnvoll, die endgültige Planfassung erst zu erstellen, wenn Aufgabenstellung, Detaillierungsgrad und Umfang (z. B. weiterer gutachterlicher Darlegungsbedarf) geklärt sind. Eine direkte Absprache mit den Betroffenen Behörden wird hierfür unbedingt empfohlen.

B Kerninhalte des LBP

B1 Bestandserfassung, -analyse und -bewertung

Die Bestandsbewertung erfolgt für den Zustand, in dem Natur und Landschaft vor der Durchführung des Vorhabens bzw. der Planung, also vor dem Eingriff, angetroffen werden. Man spricht deshalb vom Bestand auch als Vorplanungs- bzw. Voreingriffszustand.

Bewertet wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hierbei sind auch vorhandene Vorbelastungen zu berücksichtigen. Es spielen auch die Empfindlichkeit, Seltenheit oder Schutzwürdigkeit des Standortes und seiner Umgebung sowie seinen einzelnen vorkommenden Biotopen eine Rolle. I. d. R. werden hierfür Biotopwertverfahren verwendet (siehe „Methodenleitfäden“).

Aus einer Vor-Ort-Begehung sollte zum Verständnis des LBP auch eine angemessen umfangreiche Fotodokumentation hervorgehen. Die Bestandsbewertung sollte textlich und zeichnerisch in einem Bestandsplan (Kartierung des Voreingriffszustandes) erfolgen.

B2 Konfliktanalyse und -vermeidung

Ermittelt wird die Eingriffsintensität. Wichtig ist, dass lediglich unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung legal sind. Deshalb müssen Vermeidungsmaßnahmen zur Eingriffsminimierung (z. B. durchlässige Beläge zum Erhalt des Wasserhaushaltes oder Bauzeitbeschränkungen aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse) hier beachtet werden. Das Vorhaben darf keinen größeren Konflikt auslösen als zur Erreichung seines Zweckes (Mobilfunkabdeckung) unbedingt nötig. Die sich aus der Konfliktanalyse und -vermeidung bzw. -minimierung ergebenden Maßnahmen, sollten im Maßnahmenkapitel des LBP noch einmal in hinreichender Ausführlichkeit separat dargestellt werden, um eine übersichtliche Weitergabe der Informationen für die spätere Vorbereitung der Bauausführung zu gewährleisten.

Wird, wie empfohlen, ein Biotopwertverfahren genutzt, so ergibt sich die Eingriffsintensität (quasi der Konflikt in Punkten ausgedrückt) aus der Differenz der Bestandsbewertung und der Bewertung der Planung. Dafür, wie Vermeidungsmaßnahmen hier wirken können, sei folgendes fiktives Beispiel gegeben:

Im Voreingriffszustand befindet sich ein Standort in ackerbaulicher Nutzung. Das gewählte Biotopwertverfahren ordnet dem Acker einen Biotopwert von 5 Punkten pro m² zu. In der Nähe des Mobilfunkmastes soll eine 10 m² große Stellfläche für die Fahrzeuge von Servicekräften hergestellt werden. Im Vorplanungszustand ist

diese Fläche also 50 Punkte ($5 \text{ Pkt./m}^2 \cdot 10 \text{ m}^2$) wert. Das Biotopwertverfahren schreibt einen Planwert für vollversiegelte Bereiche (z. B. Asphalt) von 0 Punkten pro m^2 vor, für teilversiegelte Flächen (z. B. Rasengittersteine) einen Planwert von 2 Punkten pro m^2 . Für die 10 m^2 große Fläche bedeutet die Wahl von Rasengittersteinen gegenüber einer Asphaltierung also die Vermeidung eines Wertverlustes von 20 Punkten ($20 \text{ Punkte Rasengitter} - 50 \text{ Punkte Grünland} = -30 \text{ Punkte}$ gegen $0 \text{ Punkte Asphalt} - 50 \text{ Punkte Grünland} = -50 \text{ Punkte}$).

Aus der Gegenüberstellung von Voreingriffs- und Nacheingriffszustand in einer Eingriffsbilanz über alle vorhandenen und geplanten Landnutzungen hinweg ergibt sich die gesamte Eingriffsschwere, die durch weitere standortferne Maßnahmen kompensiert werden muss. Die Erfahrung zeigt, dass in einzelnen besonders einfach gelagerten Fällen, z. B. bei der Inanspruchnahme reiner Ackerflächen, oftmals keine weitere Standortferne Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderlich wird, wenn eine ausreichende Stationsbegrünung durch Ansaat oder einzelne Pflanzmaßnahmen erreicht wird. In diesen Fällen verbleibt lediglich die Notwendigkeit einer Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild.

Die Konfliktdanalyse sollte textlich und zeichnerisch in einem Konfliktplan dargestellt werden. Je nach Komplexität der Situation ist auch nur eine kartographische Darstellung des Nacheingriffszustandes ausreichend, so dass Konflikte grundsätzlich aus der Gegenüberstellung mit dem Bestandsplan erkennbar werden.

B3 Maßnahmenplanung

Der LBP soll ein Kapitel enthalten, welches die Maßnahmen umfasst, die bei Herstellung und ggf. auch im Betrieb der Funkfeststation umzusetzen sind. Durch die zentrale Sammlung der Maßnahmen in einem Abschnitt können diese übersichtlich an die Bauausführenden kommuniziert werden.

Dargestellt werden die Maßnahmen selbst sowie ihre Ableitung, also eine Erläuterung bzw. Begründung, warum diese Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Werden standortferne Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die nicht aus den übrigen Zeichnungen des LBP erkennbar werden, geplant, sind ggf. weitere Zeichnungen anzufertigen.

C Beispielgliederung

Teil I: Einleitung

Es sollten Erläuterungen erfolgen, die zum Verständnis des LBP grundsätzlich notwendig sind. Beschrieben werden neben dem baulichen Vorhaben selbst auch der Anlass der Planung, Rechtsgrundlagen sowie die angewandte Methodik und die Aufgabenstellung.

Aus den Ausführungen des LBP sollte hervorgehen, dass das Vorhaben notwendig ist und dass genau dieser Standort (gegenüber anderen Standorten) in Anspruch genommen werden muss.

Teil II: Landschaftspflegerische Begleitplanung / Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

1. Abgrenzung Eingriffsraum:

Es erfolgt eine Beschreibung, wie der Eingriffsraum bzw. der Untersuchungsraum abgegrenzt wird, je nach Fernwirkung einzelner Wirkfaktoren. Im Falle von Funkfeststationen geht der Eingriff in den Naturhaushalt oftmals nicht wesentlich über den eigentlichen Bauvorhabenbereich hinaus. Das Landschaftsbild kann aber auch in einem größeren Raum beeinträchtigt werden.

2. Bestandsanalyse:

Die Bestandsanalyse erfolgt jeweils für den Standort und seine für das jeweilige Schutzgut relevante Umgebung. Mehr dazu unter „B1 Bestandserfassung, -analyse und -bewertung“.

3. Konfliktanalyse:

Die Konfliktanalyse erfolgt jeweils für die einzelnen Schutzgüter. Mehr dazu unter „B2 Konfliktanalyse und -vermeidung“.

4. Ermittlung des Kompensationsumfangs:

Entsprechend der gewählten Methode wird hier, meist in Form einer Eingriffsbilanzierung, die Eingriffsintensität ermittelt und festgestellt, wie groß der notwendige Kompensationsumfang ist. Die Ermittlung des Kompensationsumfangs erfolgt getrennt für den Eingriff in den Naturhaushalt und den Eingriff in das Landschaftsbild.

In einzelnen Fällen erfolgt eine Kompensation in Geld i. S. d. § 15 Abs. 6 BNatSchG, dann meist für den Eingriff in das Landschaftsbild. Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung ist darzustellen.

5. Maßnahmenplanung:

Hier werden alle geplanten Maßnahmen zu Ausgleich und Ersatz, am Standort und entfernt, dargestellt. Dies sollte übersichtlich, z. B. steckbriefartig oder tabellarisch, erfolgen, um (fachfremden!) Folgenutzern alle notwendigen Maßnahmen nahezubringen. Mehr dazu unter „B3 Maßnahmenplanung“.

Teil III ff.: weiterer (gutachterlicher) Darlegungsbedarf

Ggf. zeigt sich, dass weiter Darlegungsbedarf besteht. In diesem Fall müssen dem LBP weitere Bestandteile hinzugefügt werden. Je nach Situation, sind dies bspw.

- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzungen oder Fachbeiträge,
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen,
- Anträge auf Erlaubnisse (z. B. bei Bau innerhalb von Naturparks) und/oder
- Anträge auf Ausnahmen (z. B. bei Bau innerhalb von Landschaftsschutzgebieten).

D Methodenleitfäden

Um die Bewertung handhabbar zu machen, existieren in den einzelnen Bundesländern eigene Biotopwertverfahren. Diese enthalten Wertstufen für einzelne Biotoptypen und Landnutzungen, so dass sich Bestand und Planung in Wertseinheiten vergleichen lassen. Dabei ist die Komplexität verschiedenen. Während in einigen Bundesländern im Wesentlichen Übersichten über die Biotopwerte existieren, sind in anderen Ländern zusätzlich Funktionselemente, z. B. Retentionsfunktion oder biotische Ertragsfunktion, zu bewerten. Aktuelle Dokumente sind z. B.:

Sachsen:

Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (Hrsg.):
Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.
Fassung SMUL, Mai 2009.

Thüringen:

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (Hrsg.): Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell. Erfurt, August 2005.
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (Hrsg.):
Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Erfurt, Juli 1999.

Brandenburg:

Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Frankfurt/Oder, April 2009.

Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Landwirtschaft. Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Magdeburg: Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW, überarbeitet, 2009.

Der Eingriff in das Landschaftsbild lässt sich mithilfe der meisten Biotopwertverfahren nicht quantifizieren, weshalb sich standardmäßig in ganz Deutschland folgende Methodik etabliert hat:

W. Nohl i. A. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Kirchheim bei München, geänderte Fassung August 1993.

E Anmerkungen zu Schutzgütern

Je nach Ausprägung am konkreten Standort, Informationslage und Planungssituation müssen die Schutzgüter und die Eingriffe in diese in verschiedenem Umfang und Detaillierungsgrad bewertet werden. I. d. R. stellen der Artenschutz und das Landschaftsbild die komplexesten Herausforderungen dar. Unterschieden werden muss zwischen Eingriffen, die dauerhaft sind (z. B. Flächenversiegelung) oder solchen, die nur temporär auftreten (z. B. Lärmbelastung beim Bau). Weiterhin kann zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Eingriffen unterschieden werden.

E1 Boden

Grundsätzlich soll eine Aussage zu Bodenart, -typ und -genese getroffen werden. Auch die Landnutzung (Brachfläche, Forstnutzung, Ackerbau etc.) spielt eine Rolle.

Die Wertigkeit von Standorten kann sich unter anderem dahingehend unterscheiden, ob und wie weit die Fläche anthropogen überprägt und das Bodengefüge gestört ist. Teilweise handelt es sich bei Standorten lediglich um geringwertige Technosole. Seltene Bodentypen (z. B. Vorkommen < 1 ‰ im relevanten Raum) sollten nicht überplant werden. Einige Böden sind von besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte („Archivfunktion“). In diesem Fall sollte in Absprache mit den zuständigen Behörden festgestellt werden, ob der Standort in Anspruch genommen werden kann und ob ggf. z. B. archäologische Grabungen vor Bauausführung durchgeführt werden müssen.

Natürliche Bodenfunktionen können je nach Informationslage beispielsweise bewertet werden, indem ermittelt wird, welche Bedeutung der Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe hat, wie groß sein Wasserspeichervermögen ist, wie hoch seine natürliche Bodenfruchtbarkeit ist oder ob er eine besondere Standorteigenschaft bezüglich seiner Feuchte aufweist. In dieser Hinsicht sind insbesondere sehr feuchte und nasse oder besonders trockene Böden naturschutzfachlich relevant, da sie geeignet sind besonders wertvolle Biotop hervorzubringen („Biotopentwicklungsfunktion“).

Die Erosionsgefährdung eines Bodens sollte ebenfalls in die Bewertung eingehen, da sich diese in Folge der Nutzungsänderung verändern kann, z. B. kann eine Stationsbegrünung die Erosionsgefährdung senken.

Einen Hinweis, wie relevant der Boden für die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten ist, gibt die Boden- bzw. Acker- oder Grünlandwertzahl („Ertragsfunktion“).

E2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wird ein Biotopwertverfahren genutzt, so drückt sich die Bedeutung der Fläche grundlegend über den entsprechend hohen Biotopwert aus.

Liegen spezifische Standortseigenschaften vor, die für das Vorkommen schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften geeignet oder relevant sind („spezielle Lebensraumfunktion“), erhöht sich der Wert einer Fläche. Neben der Ausprägung der eigentlichen Eingriffsfläche sollte auch die Bedeutung des Standortes im weiteren Biotopverbund ins Auge gefasst werden. Ggf. muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung oder Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Ergebnisse sollten in die Schutzgutbewertung einfließen.

E3 Wasser

Liegt der Standort in einem wasserrechtlichen Schutzgebiet, z. B. Trinkwasserschutz, ist er in Hinsicht auf das Schutzgut Wasser besonders wertvoll. Ggf. müssen entsprechende Maßnahmen zum Wasserschutz getroffen werden.

Gepprüft werden muss, ob der Standort einem Hochwasserrisiko ausgesetzt ist, oder ob er zum Hochwasserrisiko an anderer Stelle beiträgt. Einen Hinweis geben Hochwasserrisiko- und Gefährdungskarten und festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Generell sollte eingeschätzt werden, wie hoch die Wasserrückhaltung („Retentionsfunktion“) am Standort im Vor- und Nacheingriffszustand ist.

Je nach seiner Lage zu Gewässern und über bestimmten Untergrundausrprägungen, benötigt Wasser ungleich lange, um mit

Grundwasser in Berührung zu kommen und wird dabei verschieden stark gereinigt („Grundwasserschutzfunktion“).

E4 Klima und Luft

Geprüft werden sollte, ob die Vorhabenfläche Teil eines Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebietes ist und wenn ja, ob es einen relevanten Bezug durch Luftströmungen, z. B. einen Siedlungsbezug gibt. In der Regel werden Funkfeststationen aber das Gebietsklima insgesamt kaum verändern. Sie stoßen auch keine Luftschadstoffe aus, die erheblichen Einfluss auf die Umgebung hätten.

E5 Landschaftsbild

Die meisten Biotopwertverfahren, lassen genauere Methoden zur Eingriffsbewertung offen. Es hat sich allerdings über drei Jahrzehnte in ganz Deutschland die Methode nach Nohl von 1993 (siehe „Methodenleitfäden“) etabliert. Diese wird standardmäßig für zahlreiche Eingriffsbewertungen genutzt und wird deshalb zur Nutzung empfohlen.

Dabei werden ästhetische Wirkzonen festgelegt, innerhalb derer mit Hilfe von Sichtfeldanalysen oder anderen geometrischen Verfahren die tatsächlichen Einwirkungsbereiche des Vorhabens auf das Landschaftsbild abgeleitet werden. Anhand verschiedener Kriterien, die den Eigenwert, die Transparenz und die Schutzwürdigkeit der Landschaft ausdrücken sowie einer Abschätzung der wirksamen Eingriffsintensität wird eine ästhetische Erheblichkeit festgelegt und auf eine erheblich beeinträchtigte Fläche umgelegt.

Bei der Anwendung der Methode nach Nohl wird ein Kompensationsflächenumfang in m² ermittelt. Da dieser nicht den regelmäßig in den Biotopwertverfahren vorgegebenen Punktwerten entspricht, muss oftmals, ggf. in Absprache mit der Naturschutzbehörde, improvisiert werden, sollen Kompensationsmaßnahmen im Sinne von „Multicoding“ angewandt werden, also sowohl der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt als auch in das Landschaftsbild dienen.

Im Falle der Anwendung der Methodik nach Nohl ist zudem zu beachten, dass der Eingriff initial einem Vorhabentyp zugeordnet wird, wobei Funkfeststationen nicht explizit vorgesehen sind. Die Mobilfunkmasten sind i. d. R. zwischen 40 und 60 m hoch, die Grenze zwischen Vorhabentyp I und II liegt bei Nohl bei 50 m. Allerdings geht Nohl von größeren sonstigen Baukörpern aus, als mit den Containern und Stellplätzen der Funkfeststation tatsächlich hergestellt werden sollen. Es wird deshalb empfohlen, Funkfeststationen dem Vorhabentyp I nach Nohl zuzuordnen, insofern es sich in Einzelfällen nicht um besonders hohe (>75 m) oder baumasseintensive Stationen handelt.

Revisionsverzeichnis

Rev.-Nr.	Datum	Verfasser	Anmerkungen
0	06.02.2025	Weise, Mugler SE	Erstellung des Leitfadens